
Datum: 05.10.2007
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 114
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 114 C 7/06
ECLI: ECLI:DE:AGK:2007:1005.114C7.06.00

Tenor:

wird die von der Antragsgegnerin an die Antragsteller zu zahlende Vergütung auf 145,82 EUR (in Buchstaben: einhundertfünfundvierzig und 82/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 28.11.2006 festgesetzt.

Festgesetzt gegen den Antragsgegner werden weitere 7,90 EUR Auslagen des Fest-setzungsverfahrens nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basis-zinssatz nach § 247 BGB seit dem 08.02.2007.

Die Festsetzung beruht auf dem Antrag vom 20.11.2006. Sie entspricht § 11 RVG, wo-nach die der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt zustehende Vergütung, eine nach § 42 RVG festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen, soweit diese Kosten zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, auf Antrag der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger festgesetzt werden.

Die einzelnen Ansätze des Festsetzungsantrags sind sachlich und rechnerisch richtig.

Die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens trägt der Antragsgegner.

Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben (§ 11 Abs. 5 Satz 1 RVG). Die Antragsgegnerin macht geltend, der Rechtsanwalt sollte die A Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Die Haftung eines Dritten wäre eine nicht gebührenrechtliche Einwendung, die zu berücksichtigen wäre. Allein der Verweis auf die Rechtsschutzversicherung löst jedoch nicht deren Haftung aus. Die Rechtsanwälte haben einen eigenen Anspruch gegen ihre Mandantin. Die Antragsgegnerin trägt weitere Ausführungen hinsichtlich der Leistungsverpflichtung oder Leistungsbereitschaft seitens der Rechtsschutzversicherung nicht vor. Der Verweis auf die Rechtsschutzversicherung ist daher unbeachtlich. Dem Festsetzungsantrag war stattzugeben.

Köln, 05.10.2007 3

Hinweis: 4

Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses gezahlt werden. 5

Die Gerichtskasse ist zur Entgegennahme der Zahlung nicht befugt. 6